

Stand 5. September 2019

## Anpassung der Definition für Bürgerenergiegesellschaften und Folgebestimmungen

– Vorschlag des Bündnis Bürgerenergie e.V. und der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim  
DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. –

Das Bündnis Bürgerenergie und die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften begrüßen die Motivation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der Bundespolitik, der in 2018 und 2019 kontinuierlich zurückgegangenen Akteursvielfalt in Windausschreibungen neue Impulse zu geben. Die vom Gesetzgeber ursprünglich im EEG 2017 (EEG) eingeführte Regelung, nach welcher Bürgerenergieprojekte die Bundes-Immissionsschutzgesetz-Genehmigung 24 Monate später vorlegen konnten, hat leider nicht zum Erhalt der Akteursvielfalt in den Ausschreibungen beigetragen und hat zu großer Verunsicherung in der gesamten Windbranche geführt. Aus diesem Grund wurde die Ausnahme von der BImSchG vorerst ausgesetzt. Sie sollte abgeschafft werden.

In ihrer Mitteilung zum strategischen Rahmen der Energieunion hat die europäische Kommission die Vision eines Energiesystems entworfen, in dessen Mittelpunkt die Bürgerinnen und Bürger stehen. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, Verantwortung für die Energiewende zu übernehmen. In der Richtlinie für gemeinsame Regeln im Energiebinnenmarkt haben Europäisches Parlament und der Rat dieses Ziel bekräftigt und die Bedeutung der Bürgerenergie für Partizipation, Kosteneffizienz, Innovation und Inklusion betont. Bürgerenergie-Initiativen bieten einen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Mehrwert für das Gemeinwesen, der über die Vorteile der bloßen Bereitstellung von Energiedienstleistungen hinausgeht. Diese politischen Bekenntnisse für Bürgerenergie müssen sich in der rechtlichen Behandlung von Bürgerenergiegesellschaften wie Energiegenossenschaften widerspiegeln. Ausschreibungen stellen für kleinere Projekte und kleine Marktakteure wie Energiegenossenschaften hingegen ein ungeeignetes Förderinstrument dar. Dies belegen die bisherigen Erfahrungen in Deutschland ebenso wie zahlreiche Beispiele im Ausland.

Daher erneuern das Bündnis Bürgerenergie und die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften folgende Vorschläge zur Bürgerenergie-Definition und beziehen Position zu aktuell politisch diskutierten akzeptanzfördernden Maßnahmen:

### A. Zielführende Anpassung der Bürgerenergieregulungen im EEG<sup>1</sup>

#### **1. Vorschlag betreffend der Änderung von § 3 Nr. 15 EEG**

##### **a. Beteiligungsradius:**

Die Festlegung auf den Landkreis, in dem die Anlage errichtet werden soll, sollte nur für solche Projekte wegfallen, in denen die Standortgemeinde unmittelbar an einer Kreisgrenze liegt. Die Beteiligung an Anlagen muss auch weiteren interessierten Bürgerinnen und Bürgern möglich sein, deren Gemeindegebiet direkt an das Gemeindegebiet des Windparks grenzt, die aber nicht im gleichen Landkreis wohnen. Neben den natürlichen Personen aus dem Landkreis sollten weitere natürliche Personen aus dem Nachbarlandkreis bzw. aus der direkt benachbarten kreisfreien Stadt gem. Satz 1 in die Gesellschaft aufgenommen werden können, sofern diese innerhalb eines Radius von bis zu 25 km Luftlinie, gemessen vom Mittelpunkt der Windenergieanlagen-Fundamente (Projektradius) wohnen.

##### **b. Lokaler Mindestanteil bürgerlicher Finanzbeteiligung, Wohnsitznachweis:**

Für den Fall, dass Bürger direkt Mitglied oder Anteilseigner der Bürgerenergiegesellschaft werden, muss der lokale Mitglieder-/Anteilseignerkreis aus dem Umkreis mindestens 60 % des Eigenkapitals<sup>2</sup> und 60 % der Stimmrechte halten. Bei einer Projekt-Bürgerenergiegesellschaft aus einer oder mehreren Gesellschaften

<sup>1</sup> Die sonstigen Bestimmungen in § 3 Nr. 15 (maximaler Stimmrechtsanteil pro Mitglied 10%), § 36g und § 104 Abs. 8 (Bundes-Immissionsschutzgesetz-Genehmigung ist Teilnahmevoraussetzung für Windausschreibungen) EEG bleiben von den vorgelegten Änderungsvorschlägen unberührt.

<sup>2</sup> Unter Eigenkapital wird der Anteil verstanden, der zum Zeitpunkt der jeweiligen Projektfinanzierung in unterschiedlicher Höhe erbracht wird.

## Stand 5. September 2019

müssen lokale Mitglieds-/Anteilseignergesellschaften aus diesem Umkreis, in denen wiederum lokale Mitglieder oder Anteilseigner mindestens 60 % des Eigenkapitals und 60 % der Stimmrechte halten, mindestens 60 % des Eigenkapitals und 60 % der Stimmrechte halten. Die lokalen Mitglieder oder Anteilseigner, einschließlich der Geschäftsführung bzw. des Vorstands, müssen bei Kapitaleinzahlung oder Stellung des Genehmigungsantrages ihren ersten Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren innerhalb eines Radius von bis zu 25 km Luftlinie, gemessen vom Mittelpunkt der Windenergieanlagen-Fundamente, haben.

### 2. Vorschläge betreffend der Änderung von § 36g EEG

#### a. Mindestanzahl lokaler Mitglieder/Anteilseigner:

Eine Bürgerenergiegesellschaft muss bei Gründung, jedenfalls aber vor Einreichung des BImSchG-Antrags für ihr Projekt, mindestens aus 10 natürlichen Personen bestehen. In der Ausschreibung erfolgreiche Bürgerenergiegesellschaften bzw. deren Mitgliedsgesellschaft(en) muss/müssen im Zeitraum zwischen Zuschlag und sechs Monaten nach Inbetriebnahme des Windrades/Windparks durch ein öffentliches Angebot ausreichend zusätzliche natürliche Personen in die Gesellschaft aufnehmen, um dadurch eine Gesamtzahl von mindestens 50 beteiligten natürlichen Personen zu erreichen. Ein öffentliches Angebot und Erreichen der Mindestbeteiligung natürlicher Personen sind dabei Voraussetzung, damit die Bürgerenergiegesellschaft den Höchstpreis der Ausschreibung und ggf. weitere Besserstellungen in Anspruch nehmen kann. Die Gesellschaft muss allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern im Projektgebiet von 25 km rund um die Windenergieanlagen-Fundament-Mittelpunkte offenstehen, soweit dies unschädlich in Bezug auf die Regelungen des Artikels 2 Nr. 16 Buchstabe a) der EU-Richtlinie 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung von erneuerbaren Energien und weiteren Bestimmungen zur Definition von Bürgerenergiegesellschaften aufgrund von § 3 Nr. 15 EEG ist. Gelingt es einer Bürgerenergiegesellschaft bzw. deren Mitgliedsgesellschaft(en) nicht, im Zeitraum zwischen Zuschlag und sechs Monaten nach Inbetriebnahme die erforderliche Personenzahl zu gewinnen, erhält die Gesellschaft lediglich den Gebotspreis und kann auch keine weiteren Besserstellungen in Anspruch nehmen.

#### b. Haltefrist:

Eine Eigenerklärung soll durch eine obligatorische Haltefrist für grundsätzlich zwölf Jahre, wobei § 65 Abs. 2 S. 2 GenG unberührt bleibt<sup>3</sup>, nach Inbetriebnahme von mindestens 50 Mitgliedern oder Anteilseignern im Projektradius ersetzt werden. Wir halten eine Haltefrist für ein wichtiges Instrument zur Vermeidung eines Missbrauchs einer Bürgerenergie-Sonderregelung. Veränderungen durch Wegzug, Tod, Erbschaft oder Insolvenz der Privatperson sind unbeachtlich. Dies dient auch der Gewährleistung einer Bankfinanzierbarkeit im Wege der Projektfinanzierung.

#### c. Maximale Projektgröße:

Die Größe eines Projekts soll auf maximal sechs Windenergieanlagen mit insgesamt maximal 18 MW laut aktuell geltenden Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien begrenzt werden. Um die Errichtung größerer Windparks in kleineren Etappen vorzubeugen, soll im Landkreis des Windparks innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Erteilung des Zuschlages kein weiteres Projekt mit den Privilegierungen als Bürgerenergiegesellschaft bezuschlagt werden. Bei mehreren Geboten in der gleichen Ausschreibungsrunde erhält das Gebot mit dem niedrigsten Gebotspreis den Zuschlag, beim gleichen Gebotspreis entscheidet das Los.

#### d. Nachweispflicht Doppelbeteiligung:

Gleichzeitig sollte das Doppelbeteiligungsverbot (sog. Infizierungsproblem) für Mitglieder oder Anteilseigner einer Bürgerenergiegesellschaft ab einer Projektbeteiligung von 50 lokalen Mitgliedern oder Anteilseignern wegfallen, da der bürokratische Aufwand der Nachweise bzw. das Nachweisrisiko nicht zumutbar für oft ehrenamtlich organisierte Bürgerenergieprojekte sind.

<sup>3</sup> Nach § 65 Abs. 2 S. 2 GenG kann die Genossenschaftsatzung für natürliche Personen nur eine Kündigungsfrist von höchstens fünf Jahren festlegen.

Stand 5. September 2019

## **B. Folgebestimmung im EEG**

Im Zuge der nächsten EEG-Novelle besteht das Risiko, dass § 36g EEG 2017 übergangs- und ersatzlos gestrichen werden könnte. Da die Definition von Bürgerenergiegesellschaft in § 3 Nr. 15 EEG dann fachlich ohne Bezug wäre, ist auch insoweit von einer Streichung auszugehen. In der politischen Diskussion ist weiterhin ein Förderprogramm, in dessen Rahmen ein Fonds zur finanziellen Unterstützung der Bürgerenergiegesellschaften geschaffen werden soll. Dieser Fonds soll jedoch nicht Teil des EEG sein. Zustandekommen, Ausgestaltung und Ausstattung des Fonds sind derzeit ebenso unklar wie der Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

**Wir begrüßen die Einrichtung eines Bürgerenergiefonds, halten ihn jedoch als alleiniges Instrument für nicht geeignet, um Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften im EEG zu ersetzen.** Daher erachten wir es für den Moment als richtiges Mittel, **den Höchstpreis („uniforming pricing“) gemäß § 36g Abs. 5 EEG zu erhalten**, da der Einheitspreis die unterschiedlichen Erzeugungskosten zwischen kleinen und großen Marktakteuren bzw. das Preisrisiko adressiert.

Mittelfristig ist für die Planung eines Bürgerwindparks vor allem wieder ein planbarer Zuschlag und eine planbare Vergütung erforderlich, um Anwohnerinnen und Anwohner von einer Partizipation an einem Windpark zu überzeugen. Dies ist insbesondere durch ein **Listenmodell für Bürgerenergiegesellschaften** möglich, bei dem sich der Zuschlag aus dem durchschnittlichen mengengewichteten Zuschlagswert der letzten drei Ausschreibungsrunden errechnet.

## **C. Wie begegnet man lokalem Widerstand gegen Windenergieprojekte?**

Auch wenn die Mehrheit der Deutschen laut Studien einen weiteren Ausbau von Windenergieanlagen an Land befürwortet, kommt es an manchen Orten zu Widerstand gegen einzelne Projekte. Dem liegen vielschichtige Probleme zugrunde. Ein entscheidender Faktor sind die mangelnden Partizipationsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger an den Windprojekten. Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen zudem, dass die zur Zeit diskutierten pauschalen Abstands- und/oder Bauhöhenregelungen keine geeigneten Instrumente sind, mit denen sich vor Ort der Rückhalt bei der Bevölkerung in der Nähe von Windenergieprojekten stärken lässt. Deshalb halten wir bundes- und landesweite pauschale Abstandsregelungen, die das Erreichen der Ausbauziele massiv gefährden, für das falsche Instrument und lehnen diese ab.

Zusätzlich gibt es den Vorschlag einer Kommunalabgabe, dem die Idee zugrunde liegt, die regionale Wertschöpfung zu stärken. Wir halten dies für einen richtigen Weg, weisen aber darauf hin, dass die Bildung von Bürgerenergieprojekten ein sehr wirksamer (möglicherweise der wirksamste) Weg für die Stärkung der regionalen Wertschöpfung ist. **Daher fordern wir, Bürgerenergieprojekte nach der vorstehend von uns vorgeschlagenen Definition von einer möglichen Kommunalabgabe auszunehmen, da ihre lokal verankerten Strukturen die regionale Wertschöpfung bereits fördern:** ihr Geschäftsleitungssitz liegt in der Windstandortgemeinde, dementsprechend verbleiben die steuerlichen Einnahmen wie Gewerbesteuer in der Standortgemeinde. Beauftragt werden zumeist regionale Unternehmen mit der Umsetzung des Projektes, wodurch die Kaufkraft der lokalen Mitglieder oder Anteilseigner der Bürgerenergiegesellschaft erhöht wird. Insofern erfüllen Bürgerenergieprojekte alle gewünschten Effekte einer Kommunalabgabe (Akzeptanzförderung, Stärkung der regionalen Wertschöpfung) und würden ungerechtfertigt doppelt die regionale Wertschöpfung finanziell stärken, wenn sie zusätzlich noch die Kommunalabgabe leisten müssten. Damit der partizipatorische Charakter von Bürgerenergie voll zur Geltung kommt, sind jedoch Änderungen hinsichtlich der Definition von Bürgerenergie nach § 3 Nr. 15 EEG und den Voraussetzungen für einen Zuschlag zu einer Förderung nach § 36g EEG wie oben vorgeschlagen nötig.

Für Rückfragen zu den Vorschlägen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

**René Groß**, Leiter Politik und Recht bei der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV, **030 – 726220 923**, [gross@dgrv.de](mailto:gross@dgrv.de) und **Malte Zieher**, Vorstand im Bündnis Bürgerenergie, **01577 – 9212344**, [malte.zieher@buendnis-buergerenergie.de](mailto:malte.zieher@buendnis-buergerenergie.de).